



**Studien- und Fachprüfungsordnung
für den Masterstudiengang
Survey Statistics and Data Analysis
an der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften
der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 20. April 2023**

(Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2023/2023-42.pdf>)

Geändert durch:

Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Survey Statistics and Data Analysis an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 28. August 2025 (Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2025/2025-101.pdf>)

Inhaltsverzeichnis

§ 25 Geltungsbereich und akademischer Grad	3
§ 26 Zugangsvoraussetzungen	3
§ 27 Ziele des Masterstudiengangs	4
§ 28 Aufbau, Inhalt und Umfang des Studiengangs	4
§ 29 Zulassung zur Masterarbeit, Thema, Bearbeitungszeit.....	5
§ 30 Form und Bewertung der Masterarbeit	6
§ 31 Von der APO Sowi abweichende Regelung.....	6
§ 32 Inkrafttreten	6
Anhang: Modulgruppen und Module des Masterstudiengangs Survey-Statistics and Data Analysis.....	7
1. Modulgruppe 1 Grundlagen der Survey-Statistik	7
2. Modulgruppe 2 Survey-Statistik.....	7
3. Modulgruppe 3 Datenanalyse.....	9
4. Modulgruppe 4 Anwendung	11
5. Modulgruppe 5 Forschung und Praxis	12
6. Modulgruppe 6 Masterarbeit.....	12

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Studien- und Fachprüfungsordnung

§ 25

Geltungsbereich und akademischer Grad

- (1) Die vorliegende Studien- und Fachprüfungsordnung legt Inhalt und Aufbau des Studiums sowie Gegenstand, Inhalt und Anforderungen der abzulegenden Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen für den Masterstudiengang Survey Statistics and Data Analysis an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg fest.
- (2) ¹Die Studien- und Fachprüfungsordnung ergänzt die Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften (APO SoWi) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg. ²Im Zweifel hat die Allgemeine Prüfungsordnung Vorrang.
- (3) ¹Mit dem erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs Survey Statistics and Data Analysis wird der akademische Grad „Master of Science (M.Sc.)“ erworben.

§ 26

Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Der Zugang zum Masterstudiengang Survey Statistics and Data Analysis setzt einen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen in- oder ausländischen Abschluss eines grundständigen Studiengangs im Umfang von mindestens 180 ECTS-Punkten und der Gesamtnote „gut“ (2,5) oder besser in den Fachrichtungen Sozialwissenschaften, Wirtschaftswissenschaften, Mathematik, Psychologie oder in anderen für die Statistik relevanten Fachrichtungen voraus. ²Der qualifizierende Abschluss gemäß Satz 1 muss Kenntnisse aus Modulen mit statistischer und/oder quantitativ-methodischer Orientierung im Umfang von mindestens 30 ECTS-Punkten enthalten, welche in Kursen zu deskriptiver, induktiver, multivariater sowie computergestützter Statistik, mathematischer Propädeutik und Ökonometrie sowie zu fachspezifischen empirischen Forschungsmethoden erworben worden sein können.
- (2) Ist die Gesamtnote von zumindest „gut“ (2,5) nach Abs. 1 Satz 1 nicht erreicht, ist dies unschädlich, soweit der Bewerber bzw. die Bewerberin Kenntnisse aus Modulen mit statistischer und/oder quantitativ-methodischer Orientierung im Umfang von mindestens 50 ECTS-Punkten und eine sich aus diesen Modulen ergebende Durchschnittsnote in Höhe von 2,5 oder besser nachweist.
- (3) Die Entscheidung über die Qualifikation nach Abs. 1 bzw. 2 trifft der Prüfungsausschuss.

(4) ¹Bewerberinnen und Bewerber wird die Aufnahme des Studiums bereits vor dem Erwerb der in Abs. 1 Satz 1 definierten Zugangsvoraussetzungen ermöglicht. ²Der Erwerb der Zugangsvoraussetzungen muss bis zum Ende des ersten Fachsemesters nachgewiesen werden. ³Erfolgt der Nachweis nicht fristgemäß, wird der oder die Studierende von Amts wegen exmatrikuliert. ⁴Die Exmatrikulation wird am Ende des ersten Fachsemesters wirksam.

§ 27

Ziele des Masterstudiengangs

¹Das Masterstudium in Survey Statistics and Data Analysis führt zu einem zweiten berufs- und forschungsqualifizierenden Abschluss an einer wissenschaftlichen Hochschule. ²Es soll die Fähigkeit vermitteln, sozial- und wirtschaftswissenschaftliche, psychologische und verwandte Probleme mit statistischen Methoden zu analysieren sowie eigenständige und innovative Lösungsmöglichkeiten bei der Planung, Durchführung und Auswertung von Surveys zu erarbeiten. ³Vertiefende Kenntnisse werden insbesondere durch Spezialisierungsmöglichkeiten in Wahlpflichtmodulen vermittelt, um einerseits qualifizierte Einsatzmöglichkeiten in der beruflichen Praxis zu schaffen und andererseits zu eigener Forschungsarbeit zu befähigen. ⁴Zudem besteht die Möglichkeit, die erworbenen Kenntnisse in einem im Studiengang als Teilprüfungsleistung integrierten sechs- oder zwölfwöchigen Praktikum oder Forschungsprojekt zu vertiefen. ⁵Hierbei ist eine für das Ausbildungsziel geeignete Tätigkeit in der Wirtschaft, der Amtlichen Statistik, anderen öffentlichen Forschungseinrichtungen oder einer entsprechenden Mitarbeit an geeigneten Forschungsprojekten der Universität Bamberg oder ihrer Kooperationspartner nachzuweisen. ⁶Die Forschungs- und Praxistätigkeit kann in höchstens zwei Teilabschnitte zerlegt werden; ein Teilabschnitt darf nicht kürzer als sechs Wochen sein. ⁷Je nach Ausrichtung im Masterstudium wird damit auch die Grundlage für nachfolgende wissenschaftliche Qualifikationen, zum Beispiel die Promotion, gelegt.

§ 28

Aufbau, Inhalt und Umfang des Studiengangs

(1) Der Masterstudiengang Survey Statistics and Data Analysis umfasst folgende Modulgruppen:

- 1) Grundlagen
- 2) Survey-Statistik
- 3) Datenanalyse
- 4) Anwendung
- 5) Forschung und Praxis
- 6) Masterarbeit

(2) In der Modulgruppe Grundlagen sollen die Studierenden für die Survey-Statistik wichtige Grundlagen im Umfang von 30 ECTS erwerben.

(3) In den drei vertiefenden Modulgruppen Survey-Statistik, Datenanalyse und Anwendung sollen die Studierenden vertiefende Kenntnisse im Umfang von 42 bis 60 ECTS-Punkten erwerben.

(4) In der Modulgruppe Forschung und Praxis können Studierende die erworbenen Kenntnisse im Umfang von 0 bis 18 ECTS-Punkten anwendungsorientiert im Rahmen eines Praktikums oder einer wissenschaftsnahen und einem Praktikum äquivalenten Tätigkeit vertiefen.

(5) ¹In der Modulgruppe Masterarbeit mit 30 ECTS-Punkten soll der Nachweis erbracht werden, dass der Prüfling in der Lage ist, ein gestelltes Thema selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse zu präsentieren. ²Das Thema der Arbeit soll einen inhaltlichen Bezug zu mindestens einer der Modulgruppen 1) bis 3) aufweisen.

§ 29

Zulassung zur Masterarbeit, Thema, Bearbeitungszeit

(1) ¹Die Zulassung zur Modulprüfung Masterarbeit setzt voraus, dass mindestens 60 ECTS-Punkte erworben wurden. ²Das Zulassungsverfahren richtet sich nach § 17 APO SoWi.

(2) ¹Die Zulassung zur Masterarbeit und die bzw. der mit der Themenstellung und Betreuung beauftragte Prüferin bzw. Prüfer werden dem Prüfling vom Prüfungsausschuss schriftlich mitgeteilt. ²Das Thema der Masterarbeit wird von der Prüferin bzw. vom Prüfer nach Vorlage dieser Mitteilung an den Prüfling ausgegeben.

(3) Das Thema kann innerhalb von vier Wochen nach Ausgabe einmal mit Einwilligung des Prüfungsausschusses zurückgegeben werden, wenn Gründe vorliegen, die nicht selbst zu vertreten sind.

(4) ¹Die Bearbeitungszeit beginnt mit Ablauf des Tages der Ausgabe des Themas der Masterarbeit. ²Der Ausgabetag ist aktenkundig zu machen. ³Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt sechs Monate. ⁴Bei Vorliegen von Gründen, die von der bzw. dem Studierenden nicht zu vertreten sind, kann die Bearbeitungszeit auf schriftlichen Antrag, der in der Regel auch ein Votum der Prüferin bzw. des Prüfers umfassen muss, um höchstens einen Monat verlängert werden. ⁵Im Falle einer ärztlich attestierten Erkrankung kann auf schriftlichen Antrag der Fristablauf um höchstens zwei Monate unterbrochen werden. ⁶Bei Überschreiten dieser Frist gilt die Ausgabe des Themas als nicht erfolgt.

(5) Der Ausgabetag für das Thema der Masterarbeit gemäß Abs. 4 muss durch den Prüfling so gewählt werden, dass das Studium innerhalb der Höchststudienzeit gemäß gemäß § 3 Abs. 3 Satz 3 APO SoWi abgeschlossen werden kann.

§ 30

Form und Bewertung der Masterarbeit

(1) ¹Die Masterarbeit ist maschinenschriftlich und in deutscher oder englischer Sprache abzufassen und in digitaler Fassung beim Prüfungsamt einzureichen. ²Auf schriftlichen Antrag kann der Prüfungsausschuss mit Zustimmung der Prüferin bzw. des Prüfers das Abfassen der Masterarbeit in einer anderen lebenden Sprache gestatten.

(2) Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht gemäß § 29 Abs. 4 abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(3) Wird eine fristgerecht abgegebene Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet werden, so ist dies dem Prüfling in der Regel zwei Monate nach dem Tag der Abgabe mitzuteilen.

(4) Stellt die Masterarbeit die letzte Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung dar, soll die Beurteilung innerhalb von zwei Monaten nach Abgabe erfolgen.

§ 31

Von der APO Sowi abweichende Regelung

Abweichend von § 12 Abs. 2 Satz 1 APO SoWi kann eine nicht bestandene Modulprüfung oder Modulteilprüfung zu einem regulären Prüfungstermin und ohne Beschränkung der Anzahl der Fehlversuche wiederholt werden.

§ 32

Inkrafttreten

(1) Diese Studien- und Fachprüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2023 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Studien- und Fachprüfungsordnung tritt die Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Survey-Statistik vom 30. September 2020 (Fundstelle: https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2020/2020-64.pdf), zuletzt geändert durch Satzung vom 17. August 2022 (Fundstelle: <https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2022/2022-54.pdf>), außer Kraft.

(3) ¹Studierende, die ihr Studium im Masterstudiengang Survey-Statistik an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vor Inkrafttreten dieser Studien- und Fachprüfungsordnung aufgenommen haben, schließen ihr Studium nach der bisher geltenden Studien- und Prüfungsordnung ab, soweit sie nicht in diese Ordnung übertreten. ² Der Übertritt erfolgt durch rechtsverbindliche Erklärung der oder des Studierenden, die dem Prüfungsausschuss bis zum 31. März 2024 zugegangen sein muss.

Anhang: Modulgruppen und Module des Masterstudiengangs Survey Statistics and Data Analysis

¹Im Masterstudiengang Survey Statistics and Data Analysis sind Module im Umfang von 120 ECTS-Punkten in den folgenden Modulgruppen zu erbringen. ²Sofern eine Modulgruppe einen Wahlpflichtbereich beinhaltet, kann die im Studiengang und die in der Modulgruppe zu erreichende ECTS-Punktzahl aufgrund der zur Auswahl stehenden Modulformate in geringem Umfang überschritten werden. ³In diesem Fall gilt hinsichtlich der Gesamtnotenbildung § 11 Abs. 4 Satz 3 APO SoWi.

1. Modulgruppe 1 Grundlagen

In der Modulgruppe Grundlagen sind die folgenden Pflichtmodule im Umfang von 30 ECTS-Punkten zu erbringen:

Modulkürzel	Module	ECTS	Prüfung
SuStat-074-M	Statistical Machine Learning	6	- Portfolio oder - Hausarbeit mit Referat(4 Monate/ 20 Minuten)
SuStat-013-M	Introduction to Econometrics	6	- Schriftliche Prüfung (Prüfungsdauer: 90 Minuten)
SuStat-075-M	Statistische Programmierung mit R	6	- Schriftliche Prüfung (Prüfungsdauer: 90 Minuten) oder - schriftliche Hausarbeit (Bearbeitungsfrist: 8 Wochen) oder - Portfolio
SuStat-076-M	Fortgeschrittene Statistik	6	- Schriftliche Prüfung (Prüfungsdauer: 60 Minuten)
SuStat-016-M	Einführung in die Bayes-Statistik	6	- Schriftliche Prüfung (Prüfungsdauer: 90 Minuten) oder - schriftliche Hausarbeit (Bearbeitungsfrist: 8 Wochen) oder - Portfolio

2. Modulgruppe 2 Survey-Statistik

¹Die Modulgruppe 2 Survey-Statistik beinhaltet einen Wahlpflichtbereich, aus welchem Module im Umfang von 12 bis 30 ECTS-Punkten zu wählen sind.

²Mindestens eines der beiden Module „Stichprobenverfahren“ (SuStat-011-M) oder „Small-Area-Schätzverfahren“ (SuStat-034-M) muss gewählt werden.

Modulkürzel	Module	ECTS	Prüfung
Wahlpflichtbereich			
SuStat-011-M	Stichproben- verfahren	6	- Schriftliche Prüfung (Prüfungsdauer: gemäß Modulhandbuch)
SuStat-034-M	Small-Area- Schätzverfahren	6	- Referat mit schriftlicher Hausarbeit (Prüfungsdauer: 20 Minuten/ Bearbeitungsfrist: 6 Wochen) oder mündliche Prüfung (Prüfungsdauer: 20 Minuten) oder - Portfolio
MASOZ- MES2	Fortgeschrittene Erhebungsmethoden der quantitativen Sozialforschung	12	Referat mit schriftl. Hausarbeit / Prüfungsdauer: 30 Minuten Bearbeitungsfrist: 3 Monate
SuStat-028-M	Amtliche Statistik	6	- Schriftliche Prüfung (90 Minuten)
SuStat-072-M	Vertiefende Themen der Amtlichen Statistik	6	- Schriftliche Prüfung (90 Minuten)
SuStat-037-M	Statistische Analyse Unvollständiger Daten	6	- Schriftliche Prüfung (Prüfungsdauer: 90 Minuten) oder - schriftliche Hausarbeit (Bearbeitungsfrist: 8 Wochen) oder - Referat mit schriftlicher Hausarbeit (Prüfungsdauer: 20 Minuten/ Bearbeitungsfrist: 6 Wochen)
WiMa-M-002	Zeitreihenanalyse	6	- Mündliche Prüfung (Prüfungsdauer: 20 Minuten)
SuStat-026-M	Rechnerintensive Verfahren/ Monte-Carlo- Methoden	6	- Mündliche Prüfung (Prüfungsdauer: 20 Minuten) oder - schriftliche Hausarbeit (Bearbeitungsfrist: 8 Wochen) oder - Portfolio

SuStat-035-M	Varianzschätzmethoden (Import: Universität Trier)	6	- Referat mit schriftlicher Hausarbeit (Prüfungsdauer: 20 Minuten/ Bearbeitungsfrist: 6 Wochen) oder - mündliche Prüfung (Prüfungsdauer: 20 Minuten) oder - Portfolio
SuStat-077-M	Advanced Topics in Survey Statistics I	6	- Schriftliche Prüfung (Prüfungsdauer: 60 Minuten) oder - mündliche Prüfung (Prüfungsdauer: 20 Minuten)
SuStat-078-M	Advanced Topics in Survey Statistics II	6	- Referat mit schriftlicher Hausarbeit (Prüfungsdauer: 20 Minuten/ Bearbeitungsfrist: 6 Wochen) oder - mündliche Prüfung (Prüfungsdauer: 20 Minuten) oder - Portfolio
SuStat-073-M	Seminar zu Survey-Statistischen Verfahren	6	Schriftliche Hausarbeit (Bearbeitungsfrist: 4 Wochen) mit Referat (Prüfungsdauer: 20 Minuten) oder mündliche Prüfung (Prüfungsdauer: 20 Minuten)
³ Der Modulkatalog des Wahlpflichtbereichs kann im Modulhandbuch durch fachlich vergleichbare Module erweitert werden.			

3. Modulgruppe 3 Datenanalyse

¹Die Modulgruppe 3 Datenanalyse beinhaltet einen Wahlpflichtbereich, aus welchem Module im Umfang von 12 bis 30 ECTS-Punkten zu wählen sind.

²Mindestens eines der beiden Module „Advanced Econometrics“ (SuStat-014-M) oder „Analyse hochdimensionaler Daten“ (SuStat-079-M) muss gewählt werden.

Modulkürzel	Module	ECTS	Prüfung
Wahlpflichtbereich			
SuStat-014-M	Advanced Econometrics	6	- Schriftliche Prüfung (Prüfungsdauer: 60 Minuten)
SuStat-079-M	Analyse hochdimensionaler Daten	6	- Schriftliche Prüfung (Prüfungsdauer: 60 Minuten)
SuStat-071-M	Advanced Data Analysis With R	6	- Schriftliche Prüfung (Prüfungsdauer: 90 Minuten) oder - schriftliche Hausarbeit (Bearbeitungsfrist: 8 Wochen) oder - Portfolio
SuStat-080-M	Statistische Programmierung mit Python	6	- Schriftliche Prüfung (Prüfungsdauer: 90 Minuten) oder - schriftliche Hausarbeit (Bearbeitungsfrist: 8 Wochen) oder - Portfolio
SuStat-081-M	Statistical Literacy	6	Referat mit schriftlicher Hausarbeit (Prüfungsdauer: 20 Minuten/ Bearbeitungsfrist: 6 Wochen) oder - mündliche Prüfung (Prüfungsdauer: 20 Minuten) oder - schriftliche Hausarbeit (Bearbeitungsfrist: 6 Wochen) oder - Portfolio
WiMa-M-003	Mathematische Grundlagen des Statistischen Lernens	6	- Schriftliche Hausarbeit (Bearbeitungsfrist: 4 Wochen) mit Referat (Prüfungsdauer: 20 Minuten) oder - mündliche Prüfung (Prüfungsdauer: 20 Minuten)

SuStat-083-M	Advanced Topics in Data Analysis I	6	- Schriftliche Prüfung (Prüfungsdauer: 60 Minuten) oder - mündliche Prüfung (Prüfungsdauer: 20 Minuten)
SuStat-084-M	Advanced Topics in Data Analysis II	6	- Referat mit schriftlicher Hausarbeit (Prüfungsdauer: 20 Minuten/ Bearbeitungsfrist: 6 Wochen) oder - mündliche Prüfung (Prüfungsdauer: 20 Minuten) oder - Portfolio
³ Der Modulkatalog des Wahlpflichtbereichs kann im Modulhandbuch durch fachlich vergleichbare Module erweitert werden.			

4. Modulgruppe 4 Anwendung

¹In der Modulgruppe Anwendung können Module im Umfang von 0 bis 12 ECTS-Punkten aus den folgenden Fachbereichen gewählt werden:

- Statistik
- Politikwissenschaft
- Soziologie
- Psychologie
- Informatik/Angewandte Informatik
- Wirtschaftsinformatik
- Wirtschaftspädagogik
- European Economic Studies
- Betriebswirtschaftslehre sowie
- noch nicht belegte Wahlpflichtmodule der Modulgruppen 2 oder 3 gemäß dieser Ordnung

²Die zur Auswahl stehenden Module in den einzelnen Fachbereichen regelt das Modulhandbuch Survey Statistics and Data Analysis in seiner jeweils gültigen Fassung. ³Für die Module gelten die Prüfungs- und Studienordnungen des Studiengangs, dem die jeweiligen Module fachlich zugeordnet sind.

5. Modulgruppe 5 Forschung und Praxis

¹Die Modulgruppe 5 Forschung und Praxis besteht aus einem Wahlpflichtbereich. ²Es kann ein Modul im Umfang von 12 oder 18 ECTS-Punkten gewählt werden wählen. ³Die in der Modulgruppe zu erbringenden Modulprüfungen sind unbenotet. ⁴In den Modulen ist für das jeweilige Forschungsprojekt bzw. das jeweilige Praktikum eine Hausarbeit in Form eines Tätigkeitsberichts anzufertigen. ⁵Das Praktikum in den Modulen 1 und 2 beinhaltet geeignete Tätigkeiten in der Wirtschaft, der Amtlichen Statistik oder anderen öffentlichen Forschungseinrichtungen und kann bei einer Institution absolviert werden, in der die Methoden der Survey-Statistik zur Anwendung kommen. ⁶Zu absolvieren ist ein mindestens sechswöchiges bzw. mindestens zwölfwöchiges Vollzeitpraktikum.

Modulkürzel	Module	ECTS	Prüfung
SuStat-086-M	Forschungsprojekt 1	12	Schriftliche Hausarbeit (Bearbeitungsfrist: 4 Wochen)
SuStat-087-M	Forschungsprojekt 2	18	Schriftliche Hausarbeit (Bearbeitungsfrist: 4 Wochen)
SuStat-088-M	Praktikum 1	12	Schriftliche Hausarbeit (Bearbeitungsfrist: 4 Wochen)
SuStat-089-M	Praktikum 2	18	Schriftliche Hausarbeit (Bearbeitungsfrist: 4 Wochen)

6. Modulgruppe 6 Masterarbeit

In der Modulgruppe Masterarbeit ist ein Modul im Umfang von 30 ECTS-Punkten zu erbringen. Das Referat ist unbenotet.

Modulkürzel	Module	ECTS	Prüfung
SuStat-061a-M	Masterarbeit	30	Masterarbeit (Bearbeitungsfrist: 6 Monate) mit Referat (Prüfungsdauer: 30 Minuten)
Summe		120	

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 16. November 2022 sowie des Eilentscheids des Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg gemäß Art. 31 Abs. 13 BayHIG und der Genehmigung gemäß Art. 9 Satz 3 BayHIG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 20. April 2023.

Bamberg, 20. April 2023

Prof. Dr. Kai Fischbach
Präsident

Die Satzung wurde am 21. April 2023 in der Otto-Friedrich-Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag digital über die für amtliche Veröffentlichungen der Otto-Friedrich-Universität vorgesehene Internetseite bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 21. April 2023.